

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 02.12.2025
SV/BeVoSv/253/2025

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	10.12.2025	Ö

Verfasser/in: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen:

Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung vom 06.11.2025

Zielsetzung:

Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Abfassung von Sitzungsprotokollen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung beschließt

1. die Einwendungen ohne Änderung des Protokolls vom 06.11.2025 zur Kenntnis zu nehmen.
oder
2. die Einwendungen zur Niederschrift vom 06.11. 2025 dem Protokoll hinzuzufügen.

Sachverhalt:

Gemäß beigefügter Anlage hat Herr Klaus-Peter Roggon als bürgerliches Mitglied der Schulverbandsversammlung fünf Einwendungen gegen das Protokoll vom 06.11.2026 erhoben; nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) ist darüber in der nächsten Sitzung zu entscheiden.

Allgemeines, rechtliche Grundlagen:

Nach § 47 Abs. 12 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist über jede Sitzung eine Niederschrift aufzunehmen, in der folgende Mindestbestandteile enthalten sein müssen:

1. Zeit und Ort der Sitzung
2. Namen der Teilnehmer/innen
3. Tagesordnung
4. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
5. Abstimmungsergebnis.

Gem. Absatz 2 (Satz 3) entscheidet das Gremium (hier: Schulverbandsversammlung) über die Einwendungen. Weitergehende und ergänzende Regelungen finden sich im § 22 (1 und 4) der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg.

Einführend wird geregelt, dass über jede Sitzung ein Kurzprotokoll zu fertigen ist; das heißt, dass kein Wortprotokoll mit Wiedergabe aller Wortbeiträge zu fertigen ist. Das Kurzprotokoll soll jedoch den wesentlichen Verlauf der Beratungen darstellen, um später nachvollziehen zu können, welche Argumente zu der Beschlussfassung geführt haben.

Die wörtliche Wiedergabe bestimmter Ausführungen oder anderer Texte ist nach § 22 Abs. 2 GeSchO jedoch an das besondere Verlangen eines Redners gebunden.

Über die Berechtigung der Einwendungen entscheidet nach § 22 Abs. 4 der Geschäftsordnung das Gremium in der folgenden Sitzung.

Allerdings ist nicht jeder Einwand automatisch eine Einwendung im Sinne von § 41 GO; nach den einschlägigen Kommentaren sowohl von Bracker/Dehn als auch von Borchert, Buschmann, Galette und anderen „liegen Einwendungen gegen die Niederschrift erst dann vor, wenn Mindestbestandteile fehlen, fehlerhaft dargestellt sind oder wenn der geschilderte Verlauf der Beratungen grundlegend anders gewesen ist.“

Im Einzelnen:

Kursiv gedruckt sind unter der entsprechenden Ziff. die Einwendungen dargestellt; die Antworten dazu sind jeweils direkt zugeordnet.

1. „*Nur bleibt festzustellen, dass es eine adäquate Beratung zumindest im Sinne des Bauausschusses dann überhaupt nicht gegeben hat.*“

Stellungnahme der Verwaltung

Es entstand eine rege Diskussion, an der sich alle anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligen konnten. Alle gestellten Fragen wurden beraten.

2. „*Nach besagter Abstimmung über die gemeinsame Beratung wurde kundgetan, dass kein an der Planung beteiligter Fachmann zugegen war um in die Planungen einzuführen und die Grundzüge zu erläutern. Weder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung noch der des Bauausschusses haben diese Rolle übernommen.*“

Stellungnahme der Verwaltung

Die in sich schlüssige Vorlage wurde von Herrn Bruns eingangs erläutert.

3. „*Inhaltliche Fragen meinerseits wurden mit der Begründung abgewehrt, dass es ja im Bauausschuss noch die Beratung geben solle. Mein wiederholter Hinweis darauf, dass die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Planungen doch ganz sicher vor abschließenden Beschlüssen erfolgen müsse wurde letztlich mit dem bestehenden Termindruck abgetan.*“

Stellungnahme der Verwaltung

Es wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass dieses Förderprogramm mit seinen herausfordernden Fristen einen extremen zeitlichen Druck verursacht. Aus diesem Grund wurden die Sondersitzungen einberufen. In der Niederschrift wurde darauf hingewiesen,

dass der enge Zeitplan die Verwaltung zwinge, soweit es möglich ist, einen verkürzten bürokratischen Weg einzuschlagen, ggf. auch in unüblicher Reihenfolge. Fragen wurden nicht abgetan, allenfalls wurde in Aussicht gestellt, dass weitere Vertiefungen der fachlichen Inhalte in den nachfolgenden Ausschüssen erfolgen werden. Es wurde mit Nachdruck erläutert, dass es zunächst Priorität sei, den Förderantrag für den Neubau der OGS fristgerecht einreichen zu können.

4. „*All dies bleibt in Ihrer Mail unberücksichtigt. Sie vermittelt jedem Unbeteiligten vielmehr den Eindruck, als bestünde Einvernehmen im Detail und im Vorgehen Ihrerseits.*“

Stellungnahme der Verwaltung

„Die E-Mail vom 19.11.2025 wies auf die Einstellung der Niederschrift in die Sitzungssysteme hin. Einvernehmen (einstimmig) wurde mit der Beschlussfassung zu TOP 1 festgestellt.“

5. „*Diesem Eindruck möchte ich begegnen, zumal er vergessen macht, dass die Entwicklung erst durch Zutun der Verwaltung in der Projektvorbereitung entstanden ist - siehe auch den Beitrag des Personalrates.*“

Stellungnahme der Verwaltung

Da die Antragstellung für das Förderprogramm erst seit Ende September möglich ist und bis 31.12.2025 erfolgt sein muss, war es die Pflicht der Verwaltung, hier unverzüglich zu reagieren, um alles möglich zu machen, um in den Genuss der 85% Förderung für den Neubau der OGS an zwei Standorten kommen zu können.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 02.12.2025

Colell, Maren am 01.12.2025

Anlagenverzeichnis: Emailverkehr vom 24.11.2025

mitgezeichnet haben: